

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 2016

1068. Schulung im Zentrum für Asylsuchende Zollikon (Beitragsberechtigung, Subventionen)

A. Ausgangslage

Die Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (mineurs non accompagnés, MNA) in die Schweiz und in den Kanton Zürich ist seit 2014 stark angestiegen. Zurzeit sind rund 500 MNA im Kanton zu betreuen. Das seit Langem bestehende MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern a. A. ist voll ausgelastet. Gleiches gilt für die zusätzlich eingerichteten MNA-Aussenstellen. Wegen der bestehenden Engpässe in der Unterbringung wird seit Sommer 2016 in Zollikon ein weiteres MNA-Zentrum für 80 bis 90 Jugendliche geführt. Die Gemeinde Zollikon vermietet dem Kanton für zwei Jahre eine Liegenschaft, mit Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr. Geführt wird das Zentrum im Auftrag des kantonalen Sozialamts durch die AOZ, eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die als Fachorganisation im Bereich Migration und Integration tätig ist.

Die in Zollikon untergebrachten Jugendlichen werden gemäss kantonalem Schulrecht in sogenannten Aufnahmeklassen Asyl beschult. Die Klassen umfassen 8–14 Schülerinnen und Schüler und werden in Zollikon im MNA-Zentrum geführt. Es ist mit sechs Klassen zu rechnen. Die Jugendlichen lernen in diesen Klassen Deutsch, erweitern ihre Allgemeinbildung und bereiten sich auf weiterführende Ausbildungen vor.

In der Regel werden Aufnahmeklassen Asyl durch die Schulgemeinden geführt. Das Volksschulamt und das Sozialamt sind übereingekommen, die Trägerschaft der Aufnahmeklassen Asyl im MNA-Zentrum Zollikon der AOZ zu übertragen, da die Schule vergleichsweise gross ist und als Provisorium nur befristet für zwei bis längstens drei Jahre in Betrieb sein wird. Die AOZ übernimmt damit sowohl für den Zentrumsbetrieb (Unterbringung und Betreuung) als auch für die Schule die Trägerschaft. Eine Vereinbarung zwischen AOZ, Schulgemeinde Zollikon und Volksschulamt regelt die Zuständigkeiten im Detail.

B. Finanzierung und Festlegung der Subventionen

§ 62 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (VSG) regelt die Kostenanteile und die zusätzlichen Subventionen an Gemeinden. Aus den erwähnten Gründen werden die Klassen nicht von der Gemeinde, sondern durch die AOZ

geführt. Deshalb wird § 62 Abs. 3 VSG für die Staatsbeiträge an die AOZ sinngemäss angewendet. Gemäss § 62 Abs. 3 Satz 1 VSG und § 16 Abs. 1 und 2 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz richtet der Kanton Kostenanteile aus. Er trägt die Kosten für den Lohn, die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Lehrpersonen und leistet für die Aufnahmeklassen Asyl zudem jährliche pauschale Kostenanteile für Material von Fr. 360 pro Schülerin und Schüler. Die Kostenanteile werden von der Bildungsdirektion aufgrund von § 39 lit. d der Finanzcontrollingverordnung (FCV) in Verbindung mit Anhang 2 FCV bewilligt.

Gemäss § 62 Abs. 3 Satz 2 VSG in Verbindung mit § 17 lit. c der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz kann der Kanton zusätzlich zu diesen Kostenanteilen Subventionen an von ihm bewilligte Schulungsangebote ausrichten. Gestützt auf § 62 Abs. 3 Satz 2 VSG in Verbindung mit § 17 lit. c der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz legt der Regierungsrat die Höhe dieser Subventionen gemäss nachfolgender Tabelle fest. Gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes handelt es sich dabei um gebundene Ausgaben, die im Rahmen der obligatorischen Schulung von Kindern und Jugendlichen anfallen. Die Subvention an die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt AOZ wird gemäss den geltenden Finanzkompetenzen bewilligt.

Tabelle 1

Kosten	Zusätzliche Subventionen des Volksschulamts
<i>Personalkosten Schule / Aufnahmeklassen Asyl (AKA)</i>	
Entschädigung Schulleitung AOZ	10% des Grundlohns (brutto) einer Schulleitung pro bewilligte AKA
Entschädigung Verwaltung AOZ	Pauschal Fr. 8000 pro bewilligte AKA
Schulassistenzen	50 Stellenprozente pro Klasse, auf Antrag: bei zu grossen Klassen, bei sonderpädagogischen Bedürfnissen
Weiterbildungen der Lehrpersonen	Auf Gesuch der AOZ: insbesondere Weiterbildung zu Deutsch als Zweitsprache oder zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingskindern
<i>Mobiliar- und Materialkosten Schule / AKA</i>	
Neueinrichtung Klassenzimmer mit Geräten (z. B. Computer, Kopierapparat)	Im Einzelfall auf Gesuch der AOZ
Anmietung Schulräume (auch Schwimm- oder Turnhallen)	Im Einzelfall auf Gesuch der AOZ, bei Engpässen im Zentrum und in der Schulgemeinde

Kosten	Zusätzliche Subventionen des Volksschulamts
<i>Zusätzliche Dienste</i>	
Übersetzungen bei wichtigen schulischen Gesprächen	Gemäss Tarif
Abklärungen durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst Bezirk Meilen	Im Einzelfall, auf Gesuch der Schulgemeinde
Sonderpädagogische Massnahmen (auch Spitalschulung)	Im Einzelfall, auf Gesuch der Schulgemeinde, mit Beurteilung des Schulpsychologischen Beratungsdienstes

Die voraussichtlichen Staatsbeiträge sind Teil der Mittel, die als Staatsbeiträge für Aufnahmeklassen Asyl im Budget 2016 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2017–2020 vorgesehen sind. Für Staatsbeiträge an die AÖZ zur Führung der sechs Aufnahmeklassen Asyl mit 84 Plätzen im MNA-Zentrum ist ab 1. August 2016 mit geschätzten Kosten von rund Fr. 1 180 000 pro Jahr zu rechnen (rund Fr. 500 000 im Jahr 2016). Dies ergibt geschätzte Kosten pro Schülerin oder Schüler im MNA-Zentrum Zollikon im Jahr von rund Fr. 14 000, was im Rahmen der durchschnittlichen Kosten pro Schülerin oder Schüler auf der Sekundarstufe liegt.

Für die weiteren bestehenden, zurzeit 18 Aufnahmeklassen Asyl im ganzen Kanton (ohne Klassen in Zollikon) sind 2016 und 2017 insgesamt Kosten von Fr. 3 100 000 pro Jahr zu erwarten. Dazu kommen im Einzelfall Kosten für Sonderschulung gemäss § 36 VSG für Kinder und Jugendliche, die in Regel- oder Kleinklassen bzw. in der Aufnahmeklasse Asyl nicht angemessen gefördert werden können.

Für 2016 ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von rund Fr. 3 600 000 (ohne Sonderschulung) und für 2017 ein Gesamtbetrag von rund Fr. 4 280 000 (ohne Sonderschulung), der für die Sicherstellung des obligatorischen Schulunterrichts im Asylbereich bereitgestellt werden muss.

Die Kosten können voraussichtlich durch die Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschulen, gedeckt werden. Angesichts der unsicheren Entwicklung im Asylwesen sind die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht verlässlich abschätzbar.

Gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Vorliegend ist die Beitragsberechtigung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt AÖZ rückwirkend ab 1. August 2016 für längstens drei Jahre festzulegen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Trägerin der Aufnahmeklassen Asyl wird die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt AOZ rückwirkend ab 1. August 2016 bis 31. Juli 2019 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Subventionen an die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt AOZ für die Schulung von Jugendlichen des MNA-Zentrums Zollikon werden gemäss Tabelle 1 festgelegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die AOZ, Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich (E), die Schulverwaltung der Schule Zollikon, Alte Landstrasse 76, 8702 Zollikon, sowie an die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi